



Kultur- und Brauchtumsverein „De Vujelcher“ Holzhausen am Hünstein e.V.



Satzung

§ 1

Seit 1988 ist der Verein unter der Reg.-Nr. 2652 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.

§2 und §11

Die Trachtentanzgruppe „de Vujelcher“ e.V. wird mit dem Beschluss der Jahreshauptversammlung¹ wie folgt umbenannt: Kultur- und Brauchtumsverein „De Vujelcher“ Holzhausen am Hünstein e.V.

Der Sitz ist in Holzhausen am Hünstein, **Unter der Linde** 8a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Pflege heimatlichen Brauchtums und der Kultur. Neben der Durchführung eigener regelmäßiger und einmaliger Veranstaltungen und Aktionen kann der Verein entsprechend dem Satzungszweck mit anderen Vereinen des Dorfes und der Region zusammenarbeiten.

Eine weitere Aufgabe des Vereins ist der Erhalt und die Pflege des Vereinssitzes, Kulturscheune Holzhausen, **Unter der Linde** 8a, entsprechend dem Vertrag mit der Gemeinde Dautphetal, jeweils aktuellste Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitglied werden können alle Personen. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung und Anerkennung der Satzung.

§4

Die Beitragshöhe bestimmt die Jahreshauptversammlung und wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

§5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich erfolgen muss und zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird. Mit der abgegebenen Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Noch im eigenen Besitz befindlichen Vermögensgegenstände, z.B. Trachten, Bilder, usw. sind beim Ausscheiden in vollständigen und einwandfreien Zustand abzugeben. Bei Verstößen hat das ausscheidende/ausgeschiedene Mitglied für die Ersatzbeschaffung oder Reinigung aufzukommen. Das Gleiche gilt bei Ausschluss eines Mitgliedes, der durch den Vorstand erfolgen kann.

§6

Der Vorstand wird in offener Wahlhandlung auf die Dauer von zwei Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Verlangen muss die Wahl schriftlich und geheim erfolgen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem

¹ Der Beschluss der Jahreshauptversammlung wurde als Briefwahl (Abgabe bis 16. April 2021) durchgeführt



Kultur- und Brauchtumsverein „De Vujelcher“ Holzhausen am Hünstein e.V.



stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, und in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegten Beisitzer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7

Vorstand im Sinne des §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied. (alternativ: je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam).

§8

(entfällt)

§9

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern, für Kinder unter 12 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstands, des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Genehmigung, wählt bei Bedarf einen Versammlungsleiter, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer, entscheidet über Anträge und beschließt über Änderungen der Satzung.

Sie sollte, wenn möglich, mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung fordern. Nach ordnungsgemäßer Einladung in der Wochenzeitung der Gemeinde Dautphetal, die zehn Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen hat, ist die Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ansonsten beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11

In § 2 enthalten

§12

Die durch die Arbeit des Kultur- und Brauchtumsvereins „De Vujelcher“ Holzhausen am Hünstein e.V. entstehenden Kosten können durch Spenden, Beiträge und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

Zusätzlich kann der Verein zur Deckung der tatsächlichen und zukünftigen Kosten (z.B. für den Erhalt der Kulturscheune, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, u.Ä.) Einnahmen durch die Vermietung und wirtschaftliche Nutzung der Räumlichkeiten in der **Unter der Linde 8a** sowie durch zweckorientierte Veranstaltungen erzielen.

§13

Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt.



**Kultur- und Brauchtumsverein
„De Vujelcher“ Holzhausen am Hünstein e.V.**



§14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein "Waldschwimmbad Holzhausen/Hünstein e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Holzhausen, 15.10.2022

Gez. Matthias Kamm (Beschluss der JHV am 15.10.2022)